

FEDERATION INTERNATIONALE DES VEHICULES ANCIENS (FIVA)



FIVA TECHNICAL CODE DAS TECHNISCHE REGLEMENT DER FIVA

Die Originalversion vom 27.01.2004 wird momentan überarbeitet.
Voraussichtlich steht ab Oktober 2008 eine aktualisierte Fassung zur Verfügung.

FIVA Technical Code

Übersetzt und allen deutschsprachigen Oldtimerfahrern zur
Verfügung gestellt durch die ADAC Sektion Oldtimer.
Rechtsgrundlage bleibt weiterhin die Originalfassung der FIVA

www.adac.de/oldtimer





FIVA INTERNATIONAL TECHNICAL CODE

INHALT

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
2. ÄNDERUNGEN
3. TECHNISCHE FAHRZEUGKLASSIFIKATION
4. EINTEILUNG DER FAHRZEUGE IN BAUJAHRKLASSEN
5. BESTIMMUNG DES BAUJAHRES
6. FIVA-FAHRZEUGPASS
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anhang A Antragsformular für den FIVA-Fahrzeugpass
(folgt zum 01.10.2008)

Anhang B FIVA-Fahrzeugpass (folgt zum 01.10.2008)

Anmerkung: Bitte achten Sie darauf, dass Sie stets die aktuelle Fassung des Reglements verwenden.



DAS INTERNATIONALE TECHNISCHE REGLEMENT DER FIVA

1. DEFINITION UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das übergeordnete Ziel ist es, alle Straßenfahrzeuge, die in die Baujahrklassen der FIVA fallen, zu bewahren und in verkehrstüchtigem Zustand zu erhalten.

DEFINITION

- 1.1 Ein historisches Fahrzeug ist ein mechanisch angetriebenes Fahrzeug, welches vor mehr als 25 Jahren gebaut wurde, in historisch korrektem Zustand erhalten wird und sich im Besitz einer natürlichen oder juristischen Person befindet, die dieses Fahrzeug nicht für den alltäglichen Gebrauch verwendet, sondern wegen ihres historischen und technischen Wertes bewahrt. Die FIVA stellt für solche Fahrzeuge auf Antrag einen FIVA-Fahrzeugpass (FIVA Identity Card) aus.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1.2 Fahrzeuge sollten grundsätzlich so erhalten und genutzt werden, wie sie vom Hersteller ausgeliefert wurden, einschließlich der Sonderausstattungen und dem Zubehör des Herstellers sowie jedem Zubehör, das während der normalen Lebensdauer des Fahrzeugs erhältlich war.

2. ÄNDERUNGEN

- 2.1 Weitere Änderungen, Umbauten und Abweichungen sind zu meiden. Sind Änderungen trotzdem unvermeidbar, sollten sie dem Zeitgeist des ursprünglichen Nutzungszeitraums des Fahrzeugs entsprechen und mit dem kleinstmöglichen technischen und finanziellen Aufwand wieder rückgängig zu machen sein.
- 2.2 Änderungen Umbauten und Abweichungen sollten prinzipiell auf behördlich angeordnete Modifikationen beschränkt sein, welche den sicheren Betrieb der Fahrzeuge auf den Straßen sicherstellen, oder die notwendig sind weil die entsprechenden Teile nicht mehr zu beschaffen, oder mit vertretbarem finanziellen Aufwand anzufertigen sind.
- 2.3 Änderungen, Umbauten und Abweichungen sind derart zu dokumentieren, dass sich Abweichungen vom Originalzustand jederzeit nachvollziehen lassen.
Diese Angaben müssen auf Seite 4 des FIVA-Fahrzeugpasses erscheinen.



3. TECHNISCHE FAHRZEUGKLASSIFIKATION

3.1 Fahrzeugklassen

Typ A – Standard

Ein Fahrzeug, in serienüblicher Ausstattung wie es vom Hersteller ausgeliefert wurde. Bei einem Fahrzeug der Erhaltungsgruppen 2, 3 und 4 (siehe Pkt. 3.2) sind Sonderausstattungen des Herstellers, geringe kosmetische Änderungen sowie zeitgenössisches Zubehör, das während des üblichen Nutzungszeitraums im Handel erhältlich war, akzeptabel.

Typ B – Zeitgenössisch verändert

Ein Fahrzeug, welches in der entsprechenden Zeit speziell, oder für einen besonderen Verwendungszweck angefertigt oder verändert wurde, typisch für seine Zeit und dadurch von eigenem historischen Interesse ist. Bezogen auf die Erhaltungsgruppen, gilt der Er- oder Umbauer als „Hersteller“.

Typ X – Ausnahme

Ein Fahrzeug, dessen Serienzustand nach ihrer Zeit verändert wurde. Die durchgeführten Veränderungen dürfen nicht das rollfähige Fahrgestell oder die Plattform des Fahrzeugs betreffen und Punkt 1.2 entsprechen. Es müssen Teile aus der entsprechenden Zeit oder solche Teile verwendet worden sein, die nach den gleichen Spezifikationen (Form, Material und Eigenschaften) nachgefertigt wurden.

Typ C – Nachbau

Ein Fahrzeug, das nach seiner Zeit, mit oder ohne Verwendung von Originalteilen, als Nachbau eines zeitgenössischen Fahrzeugs hergestellt wurde. Ein solches Fahrzeug muss klar als Nachbau gekennzeichnet sein. Der Erbauer eines solchen Fahrzeugs wird bezogen auf die Erhaltungsgruppe 4 als Hersteller betrachtet. Das Herstellungsdatum eines solches Fahrzeugs muss mindestens 25 Jahre zurück liegen. Vor der Ausstellung eines FIVA-Passes für ein Fahrzeug dieses Typs, muss die zuständige nationale Vertretung der FIVA (ANF) die Genehmigung der Technik-Kommission der FIVA (TC) einholen.



3.2 Erhaltungsgruppen

Gruppe 1 – marktauthentisch

Ein Fahrzeug so, wie original hergestellt, unverändert und nur mit geringen Gebrauchsspuren, komplett im Originalzustand erhalten, einschließlich Innenausstattung und Lackierung, lediglich Verschleißteile wie Reifen, Zündkerzen, Batterie usw. dürfen ersetzt worden sein.

Gruppe 2 – original

Ein Fahrzeug, welches benutzt aber niemals restauriert wurde, mit lückenloser Historie, in originalem Erhaltungszustand mit eventuellen Gebrauchsspuren. Verschleißteile dürfen durch Ersatzteile in zeitgemäßer Ausführung ersetzt werden. Lackierung, Oberflächenvergütung und Innenausstattung dürfen zeitgenössisch ersetzt worden sein

Gruppe 3 – restauriert

Ein Fahrzeug von bekannter Identität, das vollständig oder teilweise zerlegt, überholt und anschließend wieder zusammengebaut wurde, mit nur unerheblichen Abweichungen gegenüber der Originalausführung des Herstellers, falls Teile oder Materialien nicht mehr beschaffbar waren. Original-Herstellerteile müssen, soweit verfügbar, verwendet werden, können aber durch Zubehörteile gleicher Ausführung ersetzt werden. Innenausstattung und Lackierung sollten so weit wie möglich der damaligen Ausführung entsprechen.

Gruppe 4 – wiederaufgebaut

Ein Fahrzeug, das aus Teilen eines oder mehrerer Fahrzeuge eines Modells oder eines Typs so nah wie möglich an der Hersteller-Spezifikation zusammengebaut wurde. Die verwendeten Teile können im Zuge des Wiederaufbaus angefertigt oder nach der Zeit des Fahrzeugs hergestellt worden sein, wie z.B. Karosserie, Motorblock, Zylinderköpfe oder andere, nicht gekennzeichnete Teile. Innenausstattung und Lackierung sollten so weit wie möglich der damaligen Ausführung entsprechen.



4. EINSTUFUNG DER FAHRZEUGE IN BAUJAHRKLASSEN

Für FIVA-Veranstaltungen werden folgende Fahrzeugklassen nach Baujahren unterschieden:

- Klasse A (Ancestor) Fahrzeuge der Baujahre bis 31.12.1904
- Klasse B (Veteran) Fahrzeuge der Baujahre vom 01.01.1905 bis 31.12.1918
- Klasse C (Vintage) Fahrzeuge der Baujahre vom 01.01.1919 bis 31.12.1930
- Klasse D (Post Vintage) Fahrzeuge der Baujahre vom 01.01.1931 bis 31.12.1945
- Klasse E (Post War) Fahrzeuge der Baujahre vom 01.01.1946 bis 31.12.1960
- Klasse F Fahrzeuge der Baujahre vom 01.01.1961 bis 31.12.1970
- Klasse G Fahrzeuge der Baujahre vom 01.01.1971 bis Altersgrenze gemäß §1.1

5. BESTIMMUNG DES BAUJAHRES

- 5.1 Daten, die dazu verwendet werden, das Herstellungsdatum eines Fahrzeugs oder Fahrzeugteils zu bestimmen, sollten jegliche Angaben umfassen, die dieses Fahrzeug oder Fahrzeuge des selben Herstellers, der selben Baureihe oder des Modells betreffen, wie Fahrgestell-, Rahmen- oder Motornummern, Produktionszahlen und -daten, Zulassung, Papiere, die das Verkaufs- oder Lieferdatum belegen usw..
- 5.2 Es obliegt dem Fahrzeugeigentümer, diese Belege zu beschaffen.
- 5.3 Der ANF (die nationale Vertretung der FIVA) des Landes, in dem der Eigentümer das Fahrzeug zugelassen hat, stellt das Baujahr des Fahrzeugs fest.
- 5.4 Die Datierung eines Fahrzeugs durch einen ANF wird in der Regel von den anderen Mitgliedern anerkannt, falls notwendig sind trotzdem so viele Informationen wie nur möglich von anderen ANF einzuholen. In solchen Fällen ist sämtliche einschlägig verfügbare Dokumentation dem anfordernden ANF (oder der Technik-Kommission) zur Verfügung zu stellen.
- 5.5 Gibt es bezüglich der Datierung Differenzen zwischen dem Fahrzeugeigentümer und seinem ANF kann der Vorgang gegen eine entsprechende Gebühr der Technik-Kommission zur Entscheidung übergeben werden. Eine solche Entscheidung der Technik-Kommission ist bindend.



6. DER FIVA-FAHRZEUGPASS (FIVA IDENTITY CARD)

6.1 Definition:

Der FIVA-Fahrzeugpass ist ein von den ANF ausgestellter Nachweis der Identität eines anerkannten historischen Fahrzeugs nach Prüfung durch die FIVA oder ihre Vertreter. Der Pass bleibt stets Eigentum der FIVA und ist 10 Jahre bzw. bis zu einem Halterwechsel gültig.

6.2 In Ländern, in denen es einen ANF gibt, muss der Eigentümer eines dort zugelassenen Fahrzeugs den FIVA-Fahrzeugpass auf Formblatt gemäß Anhang A dieses Reglements bei dem betreffenden ANF beantragen. Der ANF kann für ein in einem anderen Land zugelassenes Fahrzeug oder einen Eigentümer, der die Klassifikation seines Fahrzeugs anfechtet, keinen FIVA-Fahrzeugpass ausstellen.

In Ländern, in denen es keinen ANF gibt, müssen Eigentümer dort zugelassener Fahrzeuge FIVA-Fahrzeugpässe direkt bei der Technik-Kommission der FIVA beantragen

6.3 Ein Mitglied eines FIVA-Clubs, dem die Ausfertigung eines FIVA-Fahrzeugpasses verweigert wird, kann bei der Technik-Kommission Einspruch einlegen. Die Technik-Kommission kann die technische Abnahme an einen Unterausschuss delegieren. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann beim von dem Generalkomitee zu bestellenden Berufungsausschuss Berufung eingelegt werden, dessen Entscheidung bindend ist. Die Technik-Kommission kann die Entscheidung eines ANF aufheben.

6.4 Der FIVA-Fahrzeugpass entspricht dem Muster in Anhang B des Technischen Reglements.

6.5 Die FIVA, ihr nationaler Vertreter, oder ein offiziell von der FIVA Beauftragter können den FIVA-Pass jederzeit entziehen. Entzogene Pässe sind sofort unter Angabe der Gründe an den Aussteller zu senden.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Weitere von der Technik-Kommission nach Veröffentlichung dieses Reglements getroffene Bestimmungen oder Entscheidungen gelten als Teil dieses Reglements.